

Entwurf zu einem Ausführungsgesetz

zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)

vom...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; EntsG) vom 8. Oktober 1999 und dessen Verordnung (EntsV) vom 21. Mai 2003;

eingesehen das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 und dessen Verordnung (VOSA) vom...; *
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Anwendung der Bundesvorschriften im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Schwarzarbeit.

² Es bezweckt im Besonderen:

- die Verbesserung der Prävention gegen Schwarzarbeit sowie Lohn- und Sozialdumping;
- die Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie des Lohn- und Sozialdumpings;
- die Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Kontrollorgane im Bereich des Arbeitsmarktes, namentlich durch den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

³ Die im vorliegenden Gesetz benutzten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten im gleichen Sinne für Frau und Mann.

1. Abschnitt **Zuständige Organe**

Art. 2 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Bundesvorschriften im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Schwarzarbeit aus.

* Der Bundesrat hat die Verordnung am 6. September 2006 verabschiedet.

² Er erlässt die Vollzugsbestimmungen und übt im Besonderen folgende Kompetenzen aus:

- a) er setzt eine tripartite Kommission ein;
- b) er bezeichnet die zur Anwendung dieses Gesetzes zuständigen Dienststellen;
- c) er bezeichnet das Organ, das für die Behandlung von Streitfällen, die sich aus dem Vollzug der Kontrollen durch die kantonale tripartite Kommission im Sinne von Artikel 360b Absatz 5 OR ergeben, zuständig ist;
- d) er verabschiedet periodisch, auf Vormeinung der kantonalen tripartiten Kommission, einen Aktionsplan für diese Bereiche und legt gestützt darauf die Ziele und Prioritäten betreffend die Kontrollen fest;
- e) er schliesst Leistungsvereinbarungen mit der Bundesbehörde ab;
- f) er regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den paritätischen Organen.

Art. 3 Kantonale tripartite Kommission

¹ Die kantonale tripartite Kommission (nachfolgend Kommission) setzt sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Staates zusammen.

² Die Kommission übt die Aufsicht im Bereich der Schwarzarbeit sowie die ihr durch das EntsG übertragenen Aufgaben aus. Im Besonderen erfüllt sie folgende Aufgaben:

- a) sie organisiert Sensibilisierungs- und Informationskampagnen;
- b) sie erarbeitet periodisch einen Aktionsplan und legt gestützt darauf die Ziele und Prioritäten im Bereich der Kontrollen fest;
- c) sie organisiert und koordiniert die Aktivitäten der Arbeitsmarktbeobachtung;
- d) sie erstattet periodisch dem Staatsrat und dem Bund Bericht über ihre Tätigkeiten.

³ Die Kommission ist mit einem Exekutivbüro ausgestattet, in dem die Parteien repräsentativ vertreten sind.

⁴ Der Staatsrat präzisiert die Zusammensetzung, die Organisation, die Funktionsweise sowie die Aufgaben der Kommission.

Art. 4 Kantonale Beschäftigungsinspektion

¹ Die kantonale Beschäftigungsinspektion (nachfolgend Beschäftigungsinspektion) wird in die Dienststelle, die mit der Arbeitsinspektion betraut ist (nachfolgend Dienststelle), eingegliedert.

² Sie führt die Kontrollen im Bereich der entsandten Arbeitnehmer und der Schwarzarbeit gemäss den von der Kommission festgelegten Zielen und Prioritäten durch.

³ Sie führt Protokoll über die Verstösse, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten feststellt und übermittelt diese an die für die Verfolgung und die Sanktionen zuständigen Organe.

⁴ Das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis regelt den Status der Beschäftigungsinspektoren. Diese werden vereidigt.

Art. 5 Paritätische Organe

¹ Die paritätischen Organe sind zuständig für die Erfüllung der ihnen ausdrücklich durch die Bundesgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Der Staatsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Beschäftigungsinspektion und den paritätischen Organen.

2. Abschnitt Zusammenarbeit

Art. 6 Die Kontrollorgane

Die Kommission sorgt für die Koordination der Kontrollstellen untereinander, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, die Arbeitgeber nicht mit zusätzlichen Kontrollen zu belasten und den reibungslosen Betriebsablauf nicht zu stören.

Art. 7 Weitere Zusammenarbeit

Die Kontrollorgane arbeiten mit den zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes in Sachen Arbeitsinspektion, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Flüchtlingswesen, Ausländerpolizei, Zivilstand sowie Steuerwesen zusammen wie auch mit den Behörden der Kantone und des Bundes und den privaten Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.

3. Abschnitt Sanktionen und administrative Massnahmen

Art. 8 Bussen und Ausschluss

¹ Die Dienststelle

- a) spricht Bussen bis zu 5'000 Franken gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a EntsG und Art. 18 BGSA sowie Bussen gemäss Artikel 12 EntsG aus;
- b) kann bei Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, die nicht geringfügig sind, bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 EntsG oder bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen als Folge von Verstössen gegen das EntsG dem betreffenden Arbeitgeber verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz seine Dienste anzubieten;
- c) auferlegt dem fehlbaren Arbeitgeber beziehungsweise Selbstständigerwerbenden die Kontrollkosten. Im Falle einer offensichtlichen Verletzung der Artikel 2 und 6 EntsG kassiert die Beschäftigungsinspektion eine Bussengarantie ein, die zur Deckung des mutmasslichen Bussen- und Kontrollkostenbetrags bestimmt ist.

² Gegen den Bussenentscheid beziehungsweise die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung bei der Dienststelle Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 9 Weitere Sanktionen und administrative Massnahmen

¹ Die in Anwendung von Artikel 13 BGSA ausgesprochenen Sanktionen sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

² Die zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wenden die Sanktionen und administrativen Massnahmen an, die sich aus anderen Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus den auf das betreffende Gebiet anwendbaren Bestimmungen ergeben.

³ Die entsprechenden Verfahrens- und Rechtsmittelverfahrensbestimmungen sind dabei anzuwenden, namentlich sind bezüglich der Verfolgung und der Beurteilung anderer strafbarer Handlungen gegen das EntsG und das BGSA die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch sowie der Strafprozessordnung des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 10 Feststellungsansprüche

¹ Die Organisationen, die nach ihren Statuten die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber wahren, haben ein selbstständiges Klagerecht auf Feststellung einer Verletzung des EntsG.

² Hat ein Arbeitnehmer die Schweiz wegen Verletzung des Ausländerrechts verlassen, hat die gewerkschaftliche Organisation, deren Mitglied der betreffende Arbeitnehmer ist, gestützt auf Artikel 15 BGSA, ein Klagerecht auf Feststellung über Ansprüche, die der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis gegen den Arbeitgeber geltend machen könnte.

³ Das Arbeitsgericht ist zuständig für Streitigkeiten, deren Streitwert jenen nicht übersteigt, der im kantonalen Arbeitsgesetz festgesetzt ist. In diesem Fall ist das Verfahren im kantonalen Arbeitsgesetz geregelt.

⁴ Liegt der Streitwert über dem vorewähnten, beurteilt die ordentliche Gerichtsbarkeit die Klage. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Zivilprozessordnung.

4. Abschnitt Finanzierung

Art. 11 Kosten

¹ Der Kanton trägt die Betriebskosten der tripartiten Kommission. Der Staatsrat setzt den Betrag der Entschädigungen und der anrechenbaren Reisespesen fest.

² Der Kanton trägt die Kosten der Beschäftigungsinspektion, sofern diese nicht durch die eingezogenen Bussen- und Kontrollkostenbeträge sowie durch die Bundessubventionen gedeckt sind. Der Staatsrat setzt den Tarif für die mit den Kontrollen betrauten Personen fest.

Art. 12 Entschädigung der Sozialpartner

¹ Die Sozialpartner, die Vertragspartei eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus dem Vollzug des EntsG zusätzlich zum üblichen Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags entstehen.

² Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des Bundes kommt der Bund für die Entschädigung auf; im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des Kantons Wallis kommt der Kanton Wallis dafür auf.

³ Der Betrag und die Modalitäten der Entschädigung werden von der Direktion für Arbeit des seco beziehungsweise vom Staatsrat des Kantons Wallis festgelegt.

5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die zur Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Er erlässt zudem alle notwendigen Übergangsbestimmungen, insbesondere jene betreffend die Übernahme der Ausstattung und der bestehenden Einrichtungen.

Art. 14 Aufhebung

Sämtliche von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 6. März 2003;
- b) das Dekret betreffend die Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. November 1999;
- c) das Reglement über die kantonale tripartite Kommission vom 7. April 2004.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz, erlassen in Ausführung von Bundesrecht, unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**